

## Information des Amtes für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung zur Afrikanischen Schweinepest

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) tritt seit 2014 in den baltischen Staaten und in Polen auf. In den an die baltischen Staaten und Polen angrenzenden Ländern Ukraine, Weißrussland und Russland kommt die Seuche seit längerem gehäuft vor und verbreitet sich von dort. Seit dem 21. Juni 2017 wurde ASP bei Wildschweinen erstmals auch in der Tschechischen Republik festgestellt. Am 31. Juli 2017 wurde ASP bei Hauschweinen erstmals auch in Rumänien festgestellt.

In Polen wurden am 16. November in Laski vier zirka einjährige Wildschweine tot aufgefunden. Bei allen vier Tieren wurde das ASP-Virus nachgewiesen. In dem als infiziert deklarierten Gebiet stehen 58 Schweinebetriebe mit insgesamt 1.932 Tieren. Die Eintragsursache ist bislang ungeklärt. Die Anzahl gemeldeter ASP-Fälle bei Wildschweinen stieg von 298 im September und 316 im Oktober auf 428 im November (Stand 25.11.2017).

Es besteht stets die Gefahr, dass die Seuche aufgrund des hohen Infektionsdruckes in weitere Länder der EU verschleppt wird. Eine Einschleppung der ASP nach Deutschland würde neben den Auswirkungen für die Tiere auch schwere wirtschaftliche Folgen mit sich bringen. Kritisch wäre eine Einschleppung in die Wildschweinpopulation, da hier die Möglichkeiten einer Seuchenbekämpfung begrenzt sind.

### Keine Gefahr für den Menschen

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwere Virusinfektion, die ausschließlich Schweine (Haus- und Wildschweine) betrifft und für diese tödlich ist. Für den Menschen stellt sie keine Gefahr dar. In Deutschland ist ASP bisher noch nie aufgetreten.



Die dargestellten Restriktionsgebiete richten sich nach den Anlagen des Durchführungsbeschlusses der Kommission 2014/709/EU (in der geltenden Fassung). Demnach sind die „Gebiete nach ihrem Risikoniveau in Bezug auf die Seuchenlage für Afrikanische Schweinepest sowie nach der Frage einzustufen, ob sowohl Schweinebetriebe als auch die Wildschweinpopulation (Teil III) oder lediglich die Wildschweinpopulation (Teil II) betroffen ist, oder sich das Risiko aus einer gewissen Nähe zur infizierten Wildschweinpopulation ergibt (Teil I)“.

### Lebensmittel als Infektionsquelle

Das Virus wird direkt über Tierkontakte oder indirekt, zum Beispiel über Fleisch oder Wurst von infizierten Tieren übertragen. Unter ungünstigen Bedingungen können unachtsam entsorgte Reste von virushaltigem Reiseproviant ausreichen, um die Seuche einzuschleppen. Solche Essensreste sollten daher vermieden oder aber ordnungsgemäß entsorgt (das heißt: für Wildschweine nicht zugänglich) werden.

Für Haus- und auch für Wildschweine besteht seit Jahrzehnten ein Verbot der Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen. Da das Virus außerordentlich lange ansteckungsfähig bleibt, kann es auch durch Gegenstände wie zum Beispiel Werkzeuge, Schuhwerk, Kleidung oder Transportfahrzeuge weiter verbreitet werden. Deshalb sollten sich Reisende, auch Jagdreisende und Transporteure besonders vorsichtig und verantwortungsvoll verhalten und Hygienemaßregeln beachten.

### Prämien für beprobtes Schwarzwild

Das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) bewertet das Seucheneintragsrisiko durch illegale Verbringung und Entsorgung von kontaminiertem Material und über das Verbringen von kontaminiertem Schweinefleisch entlang der Autobahnen und Fernverkehrsstraßen als hoch. Die jüngeren Seuchenfeststellungen bei Wildschweinen in der Tschechischen Republik und in Polen weisen darauf hin, dass diese Einschätzung nicht unrealistisch ist.

Zur erfolgreichen Tilgung der ASP gilt es, einen Seucheneintrag in die hiesige Wildschweinpopulation schnellstmöglich zu erkennen. Daher soll ein Prämiensystem eingeführt werden. Dieses findet Anwendung für das Auffinden und Beprobieren toter Wildschweine (Fallwild) sowie für das Beprobieren von Wildschweinen, die im Straßenverkehr als Unfallwild getötet oder zur Strecke gebracht werden. Die bisherigen Erfahrungen betroffener europäischer Staaten haben gezeigt, dass insbesondere gefallene Wildschweine Risikotiere zum Nachweis der ASP sind.

- Die Prämienhöhe beträgt 50 Euro je untersuchungsfähiger Probe von gefallenem oder verunfalltem Wildschweinen.
- Prämienberechtigt sind Jagdausübungsberechtigte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit gefallene oder verunfallte Wildschweine auffinden und beproben (im eigenen Revier!).
- Ausgenommen von der Prämienzahlung sind Bedienstete der staatlichen Forstverwaltung des Landes, die Proben von gefallenem oder verunfalltem Wildschweinen im Rahmen ihrer Dienstausübung entnehmen. Hier wird keine Prämie gezahlt.
- Probenmaterial und Probenbegleitscheine werden vom Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Harz zur Verfügung gestellt. Es sind nur die speziell für die ASP-Beprobung vorgesehenen Probenbegleitscheine zu verwenden. Das Formular ist auch auf der Internetseite des Landesamtes für Verbraucherschutz abrufbar. Die Formulare sind vollständig und gut lesbar auszufüllen. Sofern die GPS Koordinaten des Fundortes nicht angegeben werden können, ist die Lage des Fundortes anderweitig möglichst genau zu beschreiben. Jagdausübungsberechtigte, die ihre Bankverbindung nicht, nicht vollständig oder ungenau angeben, erhalten keine Prämie.
- Bei der Probenahme ist darauf zu achten, dass der Wattebausch des Tupfersystems mit ausreichend Schweiß (Blut) durchtränkt ist. Vom Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Harz wird im Rahmen der Ausgabe von Untersuchungsanträgen und Tupfern ein Informationsblatt zur ASP zur Verfügung gestellt, in dem auch die Verfahrensweise der Probeentnahme beschrieben ist.
- Die Proben sind dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt zuzuleiten. Von hier erfolgt der Transport an das für die Untersuchung zuständige Landesamt für Verbraucherschutz Stendal.
- Nach abgeschlossener Untersuchung erfolgt die Prämienauszahlung durch die Tierseuchenkasse.
- Diese Regelung tritt ab 1. Februar 2018 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Quellen: BMELV, FLI, MULE

Dr. Miethig; Amtstierarzt